

Landgericht Würzburg

Az.: 72 O 1041/17



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Dr. Groß Jörg, Platenstraße 6, 97072 Würzburg
- Antragsgegner -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann als Einzelrichterin am 15.12.2017 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 02.06.2017 (Bl. 14 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der Beschwerdeführer macht mit seinem Klageentwurf Ansprüche gegen den Antragsgegner gem. § 839a BGB geltend. Hierzu führt er aus: „Bezüglich des eklatant unrichtigen erstatteten Gutachtens wird **Vorsatz** seitens Dr. Jörg Groß geltend gemacht.“

In seiner Beschwerdeschrift weist er nun auf folgendes hin: „ Der Beschuldigten Fehn-Herrmann ist als Richterin auch bekannt, dass bereits grobe Fahrlässigkeit genügt, um Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche zu begründen“. Dies trifft zu. Allerdings führt der Beschwerdeführer im Anschluss daran erneut aus: „Die Gesamtschau und die krassen Widersprüche zu den Darstellungen aller anderen mit dem Kläger diesbezüglich befassten Personen lassen jedoch den

Vorsatz zwingend erscheinen.“ Der Beschwerdeführer bleibt also bei seiner Behauptung der *vorsätzlichen* Falschbegutachtung. Dies streicht er durch entsprechenden Fettdruck jeweils heraus.

Ein Gutachten kann jedoch nur *entweder* vorsätzlich *oder* grob fahrlässig falsch sein. Der Vortrag des Beschwerdeführers geht nicht auf den Verschuldensvorwurf der groben Fahrlässigkeit ein.

gez.

Fehn-Herrmann
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 18.12.2017

Braunwart, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig